

HAUPTSATZUNG

der STADT SCHLITZ

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz am 09. Dezember 2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. April 2011 beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf 4 festgesetzt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist oberste Organ der Gemeinde trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditermächtigungen
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach 130 Abs. 2 BauGB.
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Schlitz finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte beträgt sieben.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Kernstadt Schlitz und die Stadtteile
- Frauombach
 - Bernshausen
 - Hartershausen
 - Hemmen
 - Hutzdorf
 - Nieder-Stoll
 - Ober-Wegfurth
 - Pfordt
 - Queck
 - Rimbach
 - Sandlofs
 - Üllershausen
 - Unter-Schwarz
 - Unter-Wegfurth
 - Ützhausen und
 - Willofs

werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht dem Gemarkungsgebiet der ehemaligen Gemeinden mit der Ausnahme, dass die Anlieger der Straßen Kiefern- und Fichtenweg der Kernstadt Schlitz und die des Grotersbachweges Hutzdorf zugeordnet werden.

- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht
- im Stadtteil
- Ober-Wegfurth aus drei Mitgliedern
- in den Stadtteilen
- Hemmen,
Unter-Schwarz,
Unter-Wegfurth und
Willofs aus fünf Mitgliedern
- in den Stadtteilen
- Bernshausen,
Frauombach,
Hartershausen,
Nieder-Stoll,
Pfordt,
Rimbach,
Sandlofs,
Üllershausen und
Ützhausen aus sieben Mitgliedern,
- in der Kernstadt Schlitz und
in den Stadtteilen
Hutzdorf und
Queck aus neun Mitgliedern.

§ 6

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin / Stadtverordnetenvorsteher
= Ehren-Stadtverordnetenvorsteherin / Ehren-Stadtverordnetenvorsteher

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung
= Ehren-Stadtverordnete / Ehren-Stadtverordneter

Bürgermeisterin / Bürgermeister
= Ehren-Bürgermeisterin / Ehren-Bürgermeister

Stadträtin / Stadtrat
= Ehren-Stadträtin / Ehren-Stadtrat

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher
= Ehren-Ortsvorsteherin / Ehren-Ortsvorsteher

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die auszuübende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend
ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Der/dem Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Schlitzer Bote“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Schlitzer Bote“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Schlitz im Rathaus der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz zur Einsicht für jede Person ausgelegt.

- (4) Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Schlitz nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Schlitz im Rathaus der Stadt Schlitz, An der Kirche 4, 36110 Schlitz eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt Schlitz hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede

Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Hauptsatzung vom 13. April 2011

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im „Schlitzer Bote“ in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 14.04.2008 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schlitz, den 13. April 2011

Der Magistrat der Stadt Schlitz

Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister

Erste Änderungssatzung vom 17. März 2015

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die damit geänderte bisherige Bestimmung tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Schlitz, den 17. März 2015

Der Magistrat der Stadt Schlitz

H.-J. Schäfer, Bürgermeister

Zweite Änderungssatzung vom 27. Februar 2018

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die damit geänderte bisherige Bestimmung tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Schlitz, den 27.02.2018

Der Magistrat der Stadt Schlitz

H.-J. Schäfer, Bürgermeister

Dritte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Die damit geänderten bisherigen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlitz, 10. Dezember 2019

Der Magistrat der Stadt Schlitz

Willy Kreuzer
Stadtrat

Vierte Änderungssatzung vom 10. Juli 2024

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die damit geänderten bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Schlitz, 10. Juli 2024

Der Magistrat der Stadt Schlitz

Heiko Siemon
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung ist im Schlitzer Bote am 18. Juli 2024 erfolgt.